

Erfüllungsschaden in der Betriebshaftpflichtversicherung des Bauunternehmers

Anmerkung zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28.09.2011 (IV ZR 170/10)

Der Beschluss des BGH vom 28.09.2011 (IV ZR 170/10) stellt den Endpunkt eines Verfahrens dar, in dem ein Bauunternehmen als Klägerin Deckungsschutz aus einer bei der Beklagten gehaltenen Betriebshaftpflichtversicherung begehrt. Die Klägerin hatte sich mit der Revision an den Bundesgerichtshof gewandt. Mit vorbezeichnetem Beschluss wies der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Parteien darauf hin, dass er beabsichtigt, die Revision in dieser Sache gemäß § 552a ZPO zurückzuweisen. Die Klägerin nahm daraufhin die Revision zurück. In den Gründen des Beschlusses führt der BGH zur Abgrenzung des Erfüllungsschadens in der Betriebshaftpflichtversicherung des Bauunternehmers von Mangelfolgeschäden und Schäden am Eigentum eines Dritten aus. Nur die letzten beiden Schadensarten können Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung sein.

Diese Entscheidung des BGH, die sich mit der so genannten Erfüllungsschadenklausel des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB 84 auseinandersetzt, stellt die grundlegenden Abgrenzungskriterien zwischen dem in der Betriebshaftpflichtversicherung des Bauunternehmers nicht versicherten Erfüllungsschaden und den über das Erfüllungsinteresse hinausgehenden, also versicherten Schäden dar.

Das Erfüllungsinteresse des Auftraggebers ist gerichtet auf eine mangelfreie Bauleistung. Zeigt sich indes ein Baumangel, handelt es sich um einen Erfüllungsschaden des Bauunternehmers. Dieser ist in der Betriebshaftpflichtversicherung des Bauunternehmers nicht versichert. Dazu führt der Bundesgerichtshof wie folgt aus:

"Ob eine vertragliche Erfüllungsleistung im Sinne der Klausel vorliege, hat es (Anm. des Autors: das Berufungsgericht) in Übereinstimmung mit der ständigen Senatsrechtsprechung (Senatsbeschluss vom 29. September 2004 – IV ZR 162/02, VersR 2005, 110 unter c, cc m.w.N.; Senaturteil 25. September 1985 – IVa ZR 183/83, BGHZ 96, 29, 31 = VersR 1985, 1153) danach beurteilt, ob der Geschädigte sein unmittelbares Interesse an einem vertraglich geschuldeten Leistungsgegenstand (vergleiche Senatsurteil vom 19. November 2008 – IV ZR 277/05, VersR 2009, 107 Rn. 15, 17) geltend mache" (BGH, Beschluss vom 28.09.2011 – IV ZR 170/10, Rn. 7).

Für solche Aufwendungen besteht kein Versicherungsschutz. Weiter führt der Bundesgerichtshof dazu aus:

"Was unter einer vom Versicherungsschutz ausgenommenen vertraglichen Erfüllungsleistung zu verstehen ist, muss anhand des Interesses am unmittelbaren Leistungsgegenstand bestimmt werden, wie es in den den Versicherungsnehmer bindenden Verträgen seinen Niederschlag findet" (BGH, a.a.O., Rn. 10).

In der Konsequenz stellt der Bundesgerichtshof fest, dass die Ausschlussklausel nur Schäden unberührt lässt, die über das Erfüllungsinteresse hinausgehen. Das Erfüllungsinteresse ist im Einzelfall zu ermitteln. Dabei ist z.B. nicht isoliert auf die werkvertraglichen Verpflichtungen des Bauunternehmers abzustellen. Die geltend gemachten Ansprüche sind vielmehr versicherungsrechtlich einzuordnen und dabei ist nicht auf die Anspruchsgrundlage abzustellen, auf die sich der Geschädigte stützt. Vielmehr ist die Unterscheidung zwischen Erfüllung und Schadensersatz anhand von Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten zu treffen (BGH, a.a.O., Rn. 7). Der Bundesgerichtshof spricht hier davon,

„dass es sich bei der Voraussetzung der "an die Stelle der Erfüllungsleistung tretenden Ersatzleistung" i.S. des § 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB 84 um einen eigenständigen

versicherungsrechtlichen Begriff handelt, der losgelöst davon ist, wie die vom Geschädigten erhobenen Ansprüche werkvertraglich einzuordnen sind. Für die Voraussetzung "Erfüllung von Verträgen" gilt nichts anderes" (BGH, a.a.O., Rn. 9).

Diese jetzt mit der Entscheidung des BGH noch einmal erfolgte deutliche Klarstellung der Grundlagen zur Bestimmung eines Erfüllungsschadens ist zu begrüßen. Denn damit müssen sich die Instanzgerichte immer wieder auseinandersetzen. Instruktiv zur Abgrenzung zwischen Mangelfolgeschäden und Erfüllungssurrogaten ist die Entscheidung des OLG München, Urteil vom 16.04.2010, 25 U 3436/09. Das KG Berlin bestimmt in seinem Urteil vom 19.08.2008 (6 U 67/07) ebenso wie das OLG Köln in seinem Beschluss vom 16.02.2010 (9 U 127/09) die dort eingetretenen Schäden an fremden Sachen als Erfüllungsschaden. Schäden, die erst bei Nachbesserung des Mangels am eigentlichen Werk des Versicherungsnehmers entstehen, sind Erfüllungsschäden (LG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2009 – 9 O 205/08).

(Autor: Markus Pütz, 2012)